

SCHWERPUNKT *LEBENSCHUTZ*

Lebensdefinitionen im österreichischen Recht

Martin SCHLAG

ZUSAMMENFASSUNG

Der Mensch und seine Rechte stehen im Mittelpunkt jeder Rechtsordnung. Zu den Grundrechten jeder Gesetzgebung zählt deshalb immer das Recht auf Leben. Im österreichischen Recht ist Leben aus guten Gründen nicht normativ definiert, was aber dadurch auch zu Unsicherheiten der Gesetzgebung gerade bei Interessenskonflikten zwischen Lebensrecht und Gesellschaftsinteresse, wie bei der Frage der Ungeborenen, führt. Die Frage des Lebensrechts wird weiter im Zusammenhang mit Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Organtransplantation und Euthanasie diskutiert und anhand der nationalen und internationalen Rechtssprechung analysiert.

Stichwörter: Lebensrecht, Abtreibung, IVF, Euthanasie

ABSTRACT

Man and his right are the focus of every legal order. The right to life has therefore always been a fundamental right of a given legislation. The Austrian legislation does not explicitly define a „life“, which, however, leads to uncertainties within the law and a conflict of interests between individual rights and the interest of the society exemplified by the unborn. The topic of right to life is furthermore discussed in connection with abortion, in-vitro-fertilization, organ transplantation and euthanasia and will be analyzed according to national and international jurisdiction.

key words: right to life, abortion, IVF, euthanasia

- I. „Leben“, „Sterben“, „Tod“ werden in der österreichischen Rechtsordnung nicht ausdrücklich definiert.
- II. Indirekt läßt sich jedoch aus der Gesamtrechtsordnung sowie aus einzelnen Bestimmungen ein gesetzlich vorausgesetztes Verständnis von menschlichem Leben erkennen. Dieses Verständnis ist vor allem in jenen Regelungen impliziert, die die „Störfälle“, die „Randzonen“ und die Verletzungen des Lebensrechts betreffen. In diesen Fällen muß die Rechtsordnung Stellung beziehen, etwa zur Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens (Abtreibung), nach dessen Ende (Organtransplantation, Euthanasie), nach dessen Schutz (Delikte gegen Leib und Leben). Daneben finden sich auch durchgängige positive, d.h. nicht auf Gefährdungen reagierende Konstruktionsprinzipien der Gesamtrechtsordnung, wie etwa die Unterscheidung zwischen Menschen, Tieren und Sachen, die ein bestimmtes Menschenbild¹ voraussetzen.

Dasselbe gilt für das in Art 2 MRK² verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Schutz des menschlichen Lebens.

In der Folge soll unter Berücksichtigung von Judikatur und Lehre – dem in den oben angeführten Bestimmungen implizierten Lebensverständnis nachgegangen werden.

A. Person – Tier – Sache

Obwohl der Gesetzgeber in jüngerer Zeit³ die strikte klassische Dichotomie von Personen und Sachen durch eine dritte Kategorie – die der Tiere – erweitert hat (§ 285 a ABGB⁴), ist diese Bereicherung der Rechtsordnung bislang ohne nennenswerte Folgen geblieben. Nach wie vor ist der Mensch der Mittelpunkt der Rechtsordnung.⁵ Nur der Mensch, und zwar jeder, hat unterschiedslos „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und

ist daher als eine Person zu betrachten“ (§ 16 ABGB). Obwohl das Tier nicht mehr als Sache gilt, ist es dennoch nicht Person, ist es nicht Träger von Rechten und Pflichten: Nur dem Menschen kommt Personalität zu. Aus den Schriften und der Kommentierung des ABGBs durch ZEILLER, eines der Hauptredaktoren des ABGB, wissen wir, daß allen Individuen menschlichen Lebens die Qualität der Rechtspersonalität im Gesetz zugeordnet ist. So schreibt ZEILLER⁶: „Jedes sinnlich vernünftige Wesen, weil es als Selbstzweck, als ein Subjekt von Rechten und Pflichten betrachtet werden muß, ist eine Person. Ohne Zweifel müssen also alle Wesen, welche die für uns erkennbaren äußeren Zeichen der Menschheit, d.i. des möglichen Vernunftgebrauches haben, ob schon ihnen wie den Ungeborenen, den Unmündigen, Blödsinnigen, Wahnsinnigen, der gegenwärtige Gebrauch der erst zu entwickelnden Vernunft mangelt, dennoch, weil sie zur Erreichung des vollständigen höchsten Gutes, der Sittlichkeit und Glückseligkeit, berufen sind, als Personen geachtet und Rechte in ihnen anerkannt werden.“

Ausdrücklich werden auch die Ungeborenen angeführt, die § 22 ABGB⁷ unter den Schutz der Gesetze stellt. An ZEILLERS Kommentar⁸ erkennt man gut die Haltung des rechtlichen Tutorismus: Der gesetzliche Schutz soll – unabhängig von allen philosophischen und naturwissenschaftlichen Streitigkeiten und Unsicherheiten über den Beginn menschlichen Lebens vom frühest möglichen Zeitpunkt an gewährt werden, und zwar bezüglich des Lebens unbedingt.⁹

Den exakten Naturwissenschaftler mag diese Unschärfe stören – der Jurist bzw. der Gesetzgeber muß jedoch auf Unsicherheit reagieren bzw. Gefahren abwehren, noch bevor sie eingetreten sind. Der Jurist denkt in Kategorien des „Sollens“, der Geltung, der Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge. Freilich darf sich das „Sollen“ nicht völlig von der Realität abkoppeln und muß sich – im Sinn des rechtlich-

chen Tutorismus – gerade dort, wo es um das menschliche Leben geht, die Unsicherheit zugunsten des Menschen auswirken: Im Zweifel muß geschützt, darf nicht eingegriffen oder getötet werden.

Dies ist für das Verständnis der weiteren impliziten Lebensdefinitionen von Bedeutung. Ihre *Motivation* besteht weniger in der Suche nach Wahrheit, sondern in der Frage nach dem richtigen Verhalten gegenüber dem menschlichen Leben, im Wunsch zu klären, was gilt, wenn menschliches Leben vorliegt. Überspitzt: Nicht bloß was ist, sondern was sein soll, wenn etwas ist, interessiert den normativ Denkenden.

Für das Zivilrecht und zugleich für eine der umfassendsten und historisch ältesten Rechtsquellen kann aus dem bisher Dargestellten gesagt werden, daß der Jurist vom Allgemeinverständnis des Lebens ausgeht, und zwar von den „äußeren Zeichen der Menschheit“, der äußeren Erkennbarkeit des Lebens. Differenzierungen werden in der Folge, auch auf Grund des medizinischen Fortschritts vorgenommen werden müssen.

B. Art 2 MRK

Konnten frühere Grundrechtskataloge das Lebensrecht als selbstverständliches Recht übergehen bzw. voraussetzen,¹⁰ enthalten die modernen Menschenrechtspakte und konstitutionellen Verbürgungen regelmäßig ausdrückliche Garantien¹¹. So auch Art 2 MRK, die in Österreich als Verfassungsgesetz gilt. Diese Bestimmung stellt das Recht jedes Menschen auf das Leben unter gesetzlichen Schutz. Eine Definition dessen, was „Leben“ ist, enthält auch diese Norm nicht. Einigkeit besteht darin, daß nur das *menschliche* Leben zu schützen ist (was sich schon aus dem Wortlaut ergibt) und zwar jedenfalls für den Zeit-

raum zwischen Geburt und natürlichem Tod.¹²

Während die Lehre mehrheitlich dafür plädiert, auch das ungeborene Leben – freilich in verschiedenem Ausmaß – in den Schutzbereich des Art 2 MRK einzubeziehen,¹³ scheint die Judikatur das pränatale Leben tendenziell auszuklammern und nicht als menschliches Leben im Sinn des Art 2 MRK anzuerkennen. Die europäischen Rechtsschutzorgane haben eine klare Aussage hiezu bislang vermieden.¹⁴ Im Fall PATON gegen GB¹⁵ stellte die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) jedoch klar, daß ein Lebensrecht des Fötus, sollte man ein solches annehmen, jedenfalls nicht absolut gelte und immanente Grundrechtsschranken aufweise. Diese Position wurde im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29.10.1992 im Fall Open Door and Dublin Well Woman gegen Irland verstärkt.

In der Anwendung des Art 2 MRK hat der VfGH in seinem bekannten Fristenregelungs-Erkenntnis¹⁶ das Lebensrecht des pränatalen Menschen mit aller Deutlichkeit ausgeschlossen: Das ungeborene Leben sei *kein* menschliches Leben im Sinn des Art 2 MRK.

Ob diese Position im Schatten der modernen biomedizinischen Bedrohungen in dieser verallgemeinernden Form aufrechterhalten werden kann, muß bezweifelt werden,¹⁷ doch läßt sich für Art 2 MRK – zumindest im Zusammenhang mit den Abtreibungsregelungen sagen, daß es – anders als im ABGB – nicht als menschliches Leben anerkannt und geschützt wird.

C. Abtreibung

Das StGB¹⁸ stellt in einem eigenen Abschnitt (dem zweiten des Besonderen Teils) den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Schon dadurch, daß der Gesetzgeber die Abtreibung

nicht im Abschnitt über die Delikte gegen Leib und Leben regelte, hat er zum Ausdruck gebracht, daß er die Abtreibung nicht als ein Vergehen gegen das Lebensrecht eines Menschen ansieht. Als Strafrechtsgut „Leben“ existiert der Mensch erst ab den Eröffnungswehen¹⁹. Erst ab diesem Zeitpunkt wäre die Tötung des Kindes „Mord“ (§ 75 StGB) oder „Tötung eines Kindes bei der Geburt“ (§ 79 StGB).

§ 96 StGB stellt nun grundsätzlich den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe, § 97 StGB schafft jedoch zahlreiche Ausnahmen. Zunächst ist die Abtreibung straflos, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird. Die Angabe eines Motivs oder einer Begründung für die Abtreibung wird nicht gefordert, ebensowenig, daß beratender und durchführender Arzt voneinander verschieden seien.

Weiters darf eine Abtreibung straflos bis zur Geburt des Kindes vorgenommen werden, wenn

- sie zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist (erweiterte medizinische Indikation und Abart der „Notlagenindikation“: „seelische Gesundheit“), oder
- eine erste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde („eugenische“ Indikation), oder
- die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig (jünger als 14 Jahre) gewesen ist und in allen diesen Fällen ein Arzt den Abbruch vornimmt.

Kein Arzt ist verpflichtet, eine Abtreibung durchzuführen, außer sie ist notwendig, um die Schwangere aus Lebensgefahr zu befreien.

Im Fall der „vitalen“ Indikation besteht in Österreich daher „Abtreibungspflicht“. Verletzt der Arzt diese, und kommt es zum Tod oder zur Verletzung der Schwangeren, macht er sich einer Straftat schuldig (Mord bzw. Körperverletzung durch Unterlassung)!

Es gibt keinen Straftatbestand für fahrlässige Abtreibung, etwa die fahrlässige Annahme einer Indikation, die in Wirklichkeit nicht vorliegt.

Vor der Einnistung in den Uterus steht der Embryo nicht unter dem Schutz gerichtlicher Strafe.

Schon auf Grund dieser kurzen Skizze ergibt sich, daß im Strafrecht das Lebensrecht des ungeborenen Kindes *nicht* anerkannt ist, es *nicht* als Mensch behandelt wird. Man könnte höchstens von einem abgestuften Rechtsschutz sprechen, der aber bis zur Geburt des Kindes nicht den vollen und unbedingten Status eines Menschen erreicht.

Allerdings ist wiederholt zu Recht darauf hingewiesen worden,²⁰ daß aus den Abtreibungsregelungen im Strafrecht keine *allgemeinen* Lebensdefinitionen zu gewinnen seien. Obwohl für eine Abtreibung gemäß der Fristenregelung keine Gründe angegeben werden müssen, unterstellt diese Norm einen Konflikt zwischen der Schwangeren und deren ungeborenem Kind, dessen Lösung allein dem Willen der Frau überantwortet wird. Wie den Materialien zu diesem Gesetz eindeutig zu entnehmen ist, bezweckt es nur die Regelung dieses Konflikts, nicht jedoch eine allgemeine Aussage über das Lebensrecht des Embryos/Fötus schlechthin. Die Paragraphen über den Schwangerschaftsabbruch sind also kein Hindernis, auf Grund von § 22 ABGB ein Lebensrecht des Embryos außerhalb dieser speziellen Konfliktsituation anzunehmen. Bei sonstigem Widerspruch zu den Bestimmungen des Zivilrechts muß man dies sogar tun: § 97 StGB erklärt gewisse Verletzungen des Lebensrechts des ungeborenen Kindes lediglich für nicht

strafbar, *rechtmäßig* werden sie dadurch allemal noch nicht.

D. Künstliche Fortpflanzung

Seit dem 1. Juli 1992 gilt in Österreich das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)²¹, das auch Grundsätze für den Umgang mit beginnendem menschlichem Leben festlegen mußte. Die Methode der IVF weist erhebliche lebensrechtliche Implikationen auf, wie etwa die gezielte Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken, die Vernichtung kranker Embryonen vor Transfer, der multiple Transfer, der Umgang mit übriggebliebenen Embryonen, etc.

Obwohl das FMedG den unzutreffenden Ausdruck²² „entwicklungsfähige Zellen“ verwendet, um das Frühstadium menschlicher Entwicklung zu bezeichnen, finden sich in ihm etliche Bestimmungen, die offensichtlich von der Vorstellung getragen sind, daß auch der Embryo Achtung und Schutz verdient.

In erster Linie ist in diesem Zusammenhang das in § 9 Abs 1 FMedG verankerte, sanktionsbewehrte Experimentierverbot zu erwähnen: Embryonen dürfen nur für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden. § 10 FMedG bestimmt, daß nur so viele Eizellen befruchtet werden dürfen, wie innerhalb eines Zyklus für eine aussichtsreiche und zumutbare medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind. Das sind derzeit drei bis vier Eizellen. Damit soll verhindert werden, daß Embryonen übrigbleiben, obwohl dies in der Praxis nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, etwa wenn sich die Frau weigert, sich die Embryonen implantieren zu lassen. § 10 FMedG steht unter keiner Sanktion, doch wäre – auch bloß einmaliges – Zuwiderhandeln gegen § 10 FMedG gemäß den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage²³ ein Grund für den Entzug der IVF-Bewilligung des Arztes.

§ 17 Abs 1 FMedG hingegen enthält ein indirektes Tötungsgebot: Embryonen, die planwidrigerweise doch übrigbleiben, dürfen zwar aufbewahrt (kryokonserviert) werden, dies jedoch höchstens für ein Jahr. Was danach geschehen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Werden die Embryonen nicht von ihrer Mutter übernommen, so bleibt nur deren Vernichtung übrig. Diese Bestimmung steht allerdings unter keiner Sanktion.

Die lebensrechtlichen Implikationen der besprochenen Regelungen des FMedG bestätigen den Befund des vorhergehenden Kapitels: Ohne sich dazu zu bekennen, daß menschliches Leben ab der Empfängnis vorliegt und daher Recht auf gesetzlichen Schutz hätte, gewährt das FMedG diesen in einem gewissen Ausmaß. Der menschliche Embryo ist also keinesfalls eine „Sache“, doch wird ihm ebensowenig die volle und unbedingte Achtung als Mensch zuteil: Das Fortpflanzungsinteresse der Eltern geht vor.

E. Organtransplantationen

Eine „Problemzone“ des Lebensbegriffs findet sich auch an seinem Ende, dem Tod, der als Komplementärbegriff wichtige Schlüsse auf das Lebensverständnis zuläßt.

Die §§ 62 a – c KAG²⁴ regeln die Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken gemäß dem „Widerspruchsmodell“. Diesem zufolge ist eine Entnahme von Organen Verstorbener grundsätzlich zulässig, es sei denn, dem Arzt liege eine Erklärung vor, mit der der Verstorbene oder, vor dessen Tod, sein gesetzlicher Vertreter, eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hätte. Eine Zustimmung des potentiellen Organspenders ist nicht erforderlich.

Als „verstorben“ gemäß § 62 a Abs 1 KAG bzw. als „Tod“ im Sinn des § 62 a Abs 2 KAG gilt ohne Zweifel der Hirntod, obwohl dies nicht ausdrücklich so im Gesetz definiert ist.²⁵ Allerdings haben nur die Intensivmediziner und der Transplantationschirurg Interesse an

einer möglichst frühzeitigen Feststellung des Todes, der Jurist nicht. Die Präzisierung des Todesbegriffs als Hirntod, wie es aus § 62 a KAG ableitbar ist, bleibt auf solche Fälle beschränkt, in denen „der Zeitpunkt des Todes eintritts im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungspflichten zweifelhaft ist oder die Reanimation zur Organentnahme durchgeführt wird“.²⁵ Der Hirntod gilt *nicht* als Definition des Todes für die gesamte Rechtsordnung, in den meisten anderen Fällen begnügt sich die Rechtsordnung mit der traditionellen ex post durchgeführten Todesfeststellung (Hirntod und Atem-, Herzstillstand). Wird etwa ein durch einen Verkehrsunfall bereits hirntoter Mensch in der Klinik ohne Transplantationsabsicht beatmet, und der Reanimator erst einige Tage später abgeschaltet, so tritt der Tod im juristischen Sinn erst zum späteren Zeitpunkt ein. Dies ist für das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit und aller damit zusammenhängender Fragen von Bedeutung, z.B. den Erbanfall. Auch bleiben Verletzungen dieses hirntoten Menschen Körperverletzungen und sind nicht als Störung der Totenruhe anzusehen.²⁷

F. Euthanasie

Anders als die bisher behandelten Angelegenheiten ist die sogenannte „Euthanasie“ nicht eigens gesetzlich geregelt, weil Lehre und Judikatur nachwievor von der grundsätzlichen Strafbarkeit der „Mitleidstötung“ ausgehen. Die Delikte gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) finden auch auf die letzten Phasen menschlichen Lebens Anwendung weshalb Sonderregelungen nicht erforderlich sind. Damit steht das Strafrecht in Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Lebensrecht: Selbst Autoren, die Tötungen menschlichen Lebens am Anfang (Abtreibung) für mit Art 2 MRK vereinbar erachten, lehnen die Euthanasie am Ende des Lebens als unzulässigen Eingriff ab.²⁸ Auf Grund der entsetzlichen Erfah-

rungen während der Naziherrschaft²⁹ wird zudem die Tötung behinderten Lebens mit großer Vehemenz und Schärfe abgelehnt. Der Begriff des „lebensunwerten Lebens“ ist also in der Rechtsordnung verpönt.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat die Strafrechtsdoktrin im Einklang mit Vorstellungen der christlichen Ethik³⁰, die aus grundrechtlicher Sicht Zustimmung verdienen, einige notwendige Differenzierungen vorgenommen. Zunächst regeln die §§ 77 f StGB zwei Sonderfälle, die im Zusammenhang mit der „Sterbehilfe“ bedeutsam sind. Wer einen anderen auf dessen „ernstliches und eindringliches Verlangen“ tötet, begeht nicht Mord, sondern „Tötung auf Verlangen“ (§ 77 StGB); wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, begeht „Mitwirkung am Selbstmord“ (§ 78 StGB). Beide Tatbestände gehören zu den sogenannten „privilegierenden“ Delikten, weil ihre Strafdrohungen im Vergleich zu Mord wesentlich gemildert sind. Auf Mord steht 10 bis 20-jährige oder lebenslange Haft, auf den genannten Taten eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Dadurch wird jedoch keine Abstufung im Lebenswert, im „Erfolgsunwert“ der Tötungshandlung ausgedrückt, sondern auf die typische Stressituation des Täters abgestellt. Der „Verhaltensunwert“, die *typische* Schuld wird in Anschlag gebracht.³¹ Andererseits ist damit auch gesetzlich klargestellt, daß Tötungen auch in Extremsituationen rechtswidrig und strafbar sind.

Eine scheinbare Ausnahme wird im Fall der sogenannten aktiven „indirekten“ und der „passiven“ Euthanasie gemacht.³² Bei der indirekten Sterbehilfe werden schmerzstillende Medikamente verabreicht, obwohl damit lebensverkürzende oder -gefährdende Wirkungen verbunden sind. Dies ist zulässig, weil das Objekt der Handlung die Schmerzlinderung und nicht die Lebensverkürzung ist, die eine nicht primär gewollte „Nebenwirkung“ darstellt. Bei der „passiven“ Euthanasie werden unverhältnismäßige lebensverlängernde Maß-

nahmen unterlassen, um ein würdevolles Sterben zu ermöglichen.

III. Die Zusammenschau aller erwähnten Regelungen ergibt ein diffuses Bild. Zu Recht wird in keiner Norm definiert, was Leben ist, denn das Recht ist in dieser Frage auf Vorgegebenes verwiesen. Nicht das Recht konstituiert das typisch Menschliche: Leben, Würde, Freiheit, sondern umgekehrt: Das Vorgegebene nötigt der Rechtsordnung Respekt und Achtung ab.

Allerdings hat sich gezeigt, daß der Gesetzgeber sich diesen Grundsatz nicht immer und in allen Fragen zu eigen gemacht hat. In manchen Kollisionsfällen, in denen das unsichtbare, schwach ausgebildete menschliche Leben Mehrheitsinteressen im Weg steht, wurde ein „normativer“ Zugang³³ gewählt: Nicht, was Leben (und Tod) *ist*, sondern was es sein *soll*, welche *Konvention* darüber getroffen werden soll, stand zur Debatte. Das menschliche Leben wurde dieserart beiseitegefegt,³⁴ vor allem in seiner vorgeburtlichen Phase.

Referenzen

1. Für ein konkretes Anwendungsbeispiel vgl. ERMACORA, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Wien (1988), Rz 1190; aA LUF/POTZ, Probleme der Verrechtlichung der Gentechnologie, in: BMWF (Hrsg.), Gentechnologie im österreichischen Recht, Wien (1991) 362 ff, 398 f.
2. Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950, BGBl 210/1958. Gilt in Österreich als Verfassungsgesetz.
3. Vgl. BGBl 179/1988.
4. Diese Bestimmung lautet: „Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.“
5. Der Personbegriff des ABGB (also des Privatrechts) ist auch für das öffentliche Recht maßgeblich, mithin für das gesamte österreichische Recht, vgl. ANTONIOLLI/KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht², Wien (1986) 282 ff.
6. ZEILLER, Das natürliche Privatrecht, Wien (1802) § 41.
7. Text: „Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.“
8. ZEILLER schreibt in seinem „Commentar über das ABGB“, Wien (1811) zu § 22: „Die Gesetzgeber älterer und neuerer Zeiten verdienen die dankbarste Verehrung, daß sie ihre rechtliche Vorsorge auch über die noch ungeborenen, aber doch schon empfangenen Kinder verbreiten, ohne sich um die von den Naturforschern und Rechtsphilosophen geführten, wenigstens nicht mit einleuchtender Gewißheit entschiedenen Streitigkeiten, wann das empfangene Wesen zu den lebenden, vernunft- und rechtsfähigen Wesen gehöre, zu bekümmern. Die sicherste Maßregel ist es wenigstens, ihnen, gleich den geborenen, Anspruch auf die Gesetze zu geben. Ja unser Gesetzbuch dehnt diese Sorge sogar auf solche Nachkommen, die noch nicht empfangen sind, aus, damit die für sie bestimmten Rechte nicht vereitelt werden.“ Vgl. auch F. BYDLINSKI, Der Schutz des Ungeborenen in zivilrechtlicher Sicht, in PAMMER/WEILER, Volle Rechte für das ungeborene Kind, Wien (1980) 89 ff.
9. Vgl. SELB, Rechtsordnung und künstliche Reproduktion des Menschen, Tübingen (1987) 50 f; Waldstein, Rechtserkenntnis und Rechtsprechung, JBl 1976, 505 ff, 574 ff, 510 ff.
10. Vgl. etwa das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl 142/1867 und dazu ADAMOVICH/FUNK, Österreichisches Verfassungsrecht³, Wien/New York (1985) 385.
11. Vgl. DESCH, The Concept and Dimensions of the Right to Life (as defined in International Standards and in International and Comparative Jurisprudence), öZÖRV 36 (1985) 77 ff.
12. Vgl. FROWEIN/PEUKERT, EMRK-Kommentar, KEHL/STRAßBURG/ARLINGTON (1985) 21.
13. Vgl. PEUKERT, Human rights in international law and the protection of unborn human beings, FS WIARDA, Köln (1988) 511 ff; FROWEIN/PEUKERT, EMRK-Kommentar, 21 f; LEWISCH, Leben und sterben lassen, ÖJZ 1990, 133 ff; Grimm, Die Fristenlösungsurteile in Österreich und Deutschland und die Grundrechtstheorie, JBl 1976, 74 ff; PERNTHALER, Glosse zu VfSlg 7400/1974, JBl 1975, 316 ff; NOVAK, Das Fristenlösungs-Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, EuGRZ 1975, 197 ff; MACHACEK, Das Recht auf Leben in Österreich, EuGRZ 1983, 453 ff; aA ROSENZWEIG, Drei Verfassungsgerichte zur Fristenlösung, FS BRODA, Wien (1976) 231 ff.
14. Vgl. Entschließung des Ministerkomitee vom 17.3.1978 im Fall BRÜGGEMANN und Scheuten gegen BRD, EuGRZ 1978, 186 ff; EKMR, 13.5.1980, Fall PATON

- gegen GB, EuGRZ 1981, 20 ff; EGMR Urteil vom 29.10.1992, Fall open Door and Dublin Well Woman gegen Irland, NJW 1993, 773 ff.
15. EuGRZ 1981, 20 ff.
 16. VfSlg 7400/1974. Für eine ausführliche Kritik vgl. WALDSTEIN, JBl 1976, 505 ff, 510 ff; Schlag, Verfassungsrechtliche Aspekte der künstlichen Fortpflanzung, Wien (1991) 105 ff.
 17. Vgl. die rechtspolitischen Entwicklungen im Europa-Parlament, dargestellt bei SCHLAG, Aspekte, 44 ff, 112.
 18. Strafgesetzbuch oder Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl 60/1974.
 19. Vgl. statt vieler Moos, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 22. Lieferung, Kommentar zu §§ 75-79 StGB, Vorbem Rz 11.
 20. Vgl. BRANDSTETTER, Aktuelle Probleme der Sterilitätsbehandlung in strafrechtlicher Sicht, in: Brandstetter/Huber/JANISCH/LAUN, Künstliche Befruchtung, Wien (1985) 53 ff, 64 f; Selb, Rechtsordnung, 46 f.
 21. BGBl 275/1992.
 22. Vgl. hiezu SCHLAG, Zur Regierungsvorlage eines Fortpflanzungsmedizingesetzes, in: BYDLINSKI/MAYER-MALY, Fortpflanzungsmedizin und Lebensschutz, Innsbruck/Wien (1992) 65 ff, 71 f; LADURNER, Ein neues Fortpflanzungshilfegesetz, ÖJZ 1991, 289 ff.
 23. 216 BlgNR XVIII. GP, 18; wiedergegeben bei Bydlin-ski/Mayer-Maly, Fortpflanzungsmedizin, Anhang.
 24. BGBl 1/1957 idgF; die zitierten Bestimmungen wurden durch die KAG-Novelle, BGBl 273/1982 eingefügt.
 25. Vgl. KOPETZKI, Organgewinnung zu Zwecken der Transplantation, Wien/New York (1988) 183 ff; ders, Rechtsgrundlagen der Organgewinnung zu Transplan-tationszwecken, in: KOPETZKI/BRANDSTETTER (Hrsg.), Organtransplantationen, Wien (1987) 60 ff, 73; allge-mein zum Hirntod vgl. IMABE-Dokumentation 2/ 1991.
 26. SCHICK, Todesbegriff, Sterbehilfe und aktive Euthana-sie. Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Er-wägungen, in: BERNAT (Hrsg.), Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod, Graz (1993) 121 ff, 129 f.
 27. Das Beispiel ist entnommen SCHICK, Todesbegriff, 128 f.
 28. Vgl. z.B. MACHACEK, EuGRZ 1983, 464.
 29. Vgl. HASIBA, Euthanasie im Dritten Reich, in: BERNAT (Hrsg.), Ethik und Recht an der Grenze zwischen Le-ben und Tod, Graz (1993) 27 ff.
 30. Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Rz 2276 ff.
 31. Vgl. SCHICK, Todesbegriff, 131.
 32. Vgl. SCHICK, Todesbegriff, 132 ff mwN.
 33. Als Beispiel für diesen Zugang vgl auch KOPETZKI, Or-gangewinnung, 176 ff.
 34. So erklärt sich die pessimistische Sicht von Ermacora, Grundrecht auf Unverfügbarkeit des leiblichen Le-bens, in Thomas (Hrsg.), Menschlichkeit der Medizin, Herford (1993) 123 ff, 136: „Das Recht auf Leben hat im Interessenkampf verloren.“

Univ.Ass. Dr. Martin Schlag ist Jurist und am Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck tätig.